

# **Statuten der Doktoratsschule für das wissenschaftliche Doktoratsstudium an der KUG**

## **§1 Einrichtung und Zweck der Doktoratsschule für das wissenschaftliche Doktoratsstudium an der KUG**

- 1) Das dreijährige wissenschaftliche Doktoratsstudium an der KUG wird grundsätzlich in Form einer Doktoratsschule durchgeführt.
- 2) Die Doktoratsschule für das wissenschaftliche Doktoratsstudium ist als Organisationseinheit gemäß dem Organisationsplan der KUG eingerichtet.
- 3) Der Doktoratsschule für das wissenschaftliche Doktoratsstudium obliegen die in §3 beschriebenen Aufgaben in der Organisation und Durchführung des wissenschaftlichen Doktoratsstudiums.

## **§2 Zusammensetzung**

- 1) Der Doktoratsschule für das wissenschaftliche Doktoratsstudium an der KUG werden diejenigen Mitarbeiter\_innen der KUG mit wissenschaftlicher Venia als Mitglieder zugeordnet, welche eine\_n in die Doktoratsschule aufgenommene\_n Studierende\_n betreuen. Die Mitarbeiter\_innen verbleiben im Rahmen ihrer Dienstpflichten in Lehre und Forschung den jeweiligen Organisationseinheiten (Instituten) der KUG zugeordnet.
- 2) Das für Lehre zuständige Rektoratsmitglied betraut ausschließlich der Doktoratsschule zugeordnete Mitarbeiter\_innen mit Lehre für die Lehrveranstaltung „Kolloquium für Doktorand\_innen“ im Rahmen des wissenschaftlichen Doktoratsstudiums.
- 3) Die Aufnahme von Studierenden der KUG als Mitglieder der Doktoratsschule erfolgt durch das für Lehre zuständige Rektoratsmitglied auf Basis der Empfehlungen des Doktoratskomitees im Rahmen der Zulassung zum wissenschaftlichen Doktoratsstudium. Studierende werden für 3 Jahre zuzüglich ein Toleranzsemester in die Doktoratsschule aufgenommen, wobei der Zeitraum einer allfälligen Beurlaubung (§ 67 UG) nicht mitgerechnet wird.

## **§3 Aufgaben und Organisation der Doktoratsschule**

- 1) Die Doktoratsschule besorgt die Betreuung und Ausbildung der Studierenden im wissenschaftlichen Doktoratsstudium. Sie bündelt alle im Zusammenhang mit dem wissenschaftlichen Doktoratsstudium stehenden Aktivitäten. Alle Veranlassungen der Doktoratsschule haben im Einklang mit den Vorschriften des Curriculums für das wissenschaftliche Doktoratsstudium und unter Beachtung der Agenden der studienrechtlichen Organe bzw. in Abstimmung mit diesen zu erfolgen.
- 2) Die Doktoratsschule hat die Aufgabe, das wissenschaftliche Potenzial der KUG durch Vernetzung von Forscher\_innen sowie durch effektiven Einsatz von Ressourcen bestmöglich zur Geltung zu bringen und die Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses nachhaltig zu fördern. Die Doktoratsschule ist verpflichtet, auf die Einhaltung allgemein anerkannter Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis zu achten.
- 3) Die Doktoratsschule hat gegenüber dem für Lehre zuständigen Rektoratsmitglied Empfehlungen über die Bewerbungen von Studierenden zur Aufnahme in die Doktoratsschule abzugeben.

4) Die Doktoratsschule hat für die Sicherstellung der Betreuung der Studierenden während der Mitgliedschaft in der Doktoratsschule durch eine\_n verantwortliche\_n wissenschaftliche\_n Hauptbetreuer\_in und eine\_n beratende\_n wissenschaftliche\_n Mitbetreuer\_in zu sorgen.

5) In der Doktoratsschule ist regelmäßig - jedoch mindestens einmal jährlich - der Fortgang eines jeden Dissertationsprojekts in geeigneter Weise (z.B. durch Vorträge der Studierenden im Doktorand\_innenforum) evident zu machen und in Form von Fortschrittsberichten - auch auf der Website der KUG - zu dokumentieren.

6) Die Doktoratsschule hat es administrativ zu ermöglichen, dass die aufgenommenen Studierenden den curricularen Anteil ihrer Pflichtlehrveranstaltungen sowie allenfalls im Zuge der Aufnahme in die Doktoratsschule verpflichtend vorgeschriebene Auslandsaufenthalte, Konferenzbesuche mit aktiver Teilnahme und Weiterbildungsmaßnahmen jedenfalls innerhalb der Regelstudiendauer erfüllen können.

7) Die Doktoratsschule unterbreitet der zuständigen Curriculakommission Vorschläge für die Planung von Lehrveranstaltungen. Dabei ist möglichst auf die an der KUG bereits stattfindenden Lehrveranstaltungen zurückzugreifen. Bei der Planung und Abhaltung von Lehrveranstaltungen sind gegebenenfalls zusätzliche im Rahmen der Zulassung erteilte curriculare Auflagen von Studierenden zu berücksichtigen.

8) Die Aktivitäten der Doktoratsschule sind in geeigneter Form zu dokumentieren und auf der Website der KUG öffentlich sichtbar zu machen.

9) Die Doktoratsschule erlässt weiter gehende Regelungen zur internen Organisation

#### **§4 Leitung der Doktoratsschule**

1) Die Doktoratsschule für das wissenschaftliche Doktoratsstudium wird seitens der KUG durch den\_die vom Rektorat bestellte\_n Leiter\_in mit wissenschaftlicher Venia und einem aufrechten Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur KUG repräsentiert. Er\_sie wird vom Rektorat auf gereihten Dreier-vorschlag der der Doktoratsschule zugeordneten Universitätsprofessor\_innen für einen Zeitraum von 4 Jahren bestellt, und es obliegen ihm\_ihr die Organisation und Wahrnehmung der Aufgaben der Doktoratsschule im Einvernehmen mit dem Koordinationsteam als Beirat. Der Vorschlag hat drei Kandidat\_innen zu enthalten.

2) Eine der Doktoratsschule zugeordnete Person mit wissenschaftlicher Venia und einem aufrechten Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur KUG wird auf gereihten Dreier-vorschlag der der Doktoratsschule zugeordneten Mitarbeiter\_innen mit wissenschaftlicher Venia vom Rektorat als stellvertretende\_r Leiter\_in der Doktoratsschule bestellt. Es obliegen ihm\_ihr die Vertretung des\_der Leiters\_in der Doktoratsschule. Auch dieser Vorschlag hat drei Kandidat\_innen zu enthalten.

3) Die Aufgaben des\_der Leiters\_in der Doktoratsschule sind:

- a. Abschluss einer Zielvereinbarung mit dem Rektorat (§ 22 Abs. 1 Z 6 UG)
- b. Erstellung des Budgetantrags an das Rektorat
- c. Führung der laufenden Geschäfte und Vertretung der Doktoratsschule
- d. Organisatorische Leitung und Koordination der Lehr- und Forschungstätigkeit sowie der Tätigkeit im Rahmen der Entwicklung und Erschließung der Künste an der Doktoratsschule
- e. Wahrnehmung der Funktion der\_des Dienstvorgesetzten für das Personal der Doktoratsschule
- f. Entscheidung über den Einsatz des der Doktoratsschule zur Verfügung stehenden Universitätspersonals (mit Ausnahme der Lehre), der Geld- und Sachmittel sowie der Räume
- g. Stellungnahme zu den Vorschlägen der Curriculakommissionsvorsitzenden für die Lehrbe-

- auftragung an den\_die Vizerektor\_in für Lehre und Nachhaltigkeit  
h. Mitwirkung bei Evaluierungsmaßnahmen

## **§5 Koordinationsteam der Doktoratsschule**

- 1) Das Koordinationsteam der Doktoratsschule besteht aus dem\_der Leiter\_in der Doktoratsschule, dem\_der zuständigen Curriculakommissionsvorsitzenden, dem für Lehre zuständigen Rektoratsmitglied, dem für die wissenschaftliche Forschung zuständigen Rektoratsmitglied, zwei Vertreter\_innen der Fachbereichsprecher\_innen der wissenschaftlichen Fachbereiche und einem\_einer Vertreter\_in der Studierenden. Falls die Funktion des\_der Curriculakommissionsvorsitzenden von dem\_der Leiter\_in der Doktoratsschule ausgeübt wird, ist der\_die stellvertretende Leiter\_in der Doktoratsschule als Mitglied ins Koordinationsteam aufzunehmen. Die Geschäftsordnung des Senats ist sinngemäß anzuwenden.
- 2) Die beiden im Koordinationsteam der Doktoratsschule vertretenen Fachbereichsprecher\_innen werden vom Gremium der Fachbereichsprecher\_innen jeweils für eine Dauer von 4 Jahren, beginnend mit dem 01.01.2013, nominiert. Es ist anzustreben, dass die beiden nominierten Personen wissenschaftliche Fachgebiete abdecken, die komplementär zu denen des\_der Leiters\_in der Doktoratsschule und des\_der Curriculakommissionsvorsitzenden sind.
- 3) Das Koordinationsteam der Doktoratsschule ist zuständig für:
  - a. Beratung des\_der Leiters\_in der Doktoratsschule
  - b. Erlassung von Regelungen zur internen Organisation der Doktoratsschule auf Vorschlag des\_der Leiters\_in
  - c. Vorschläge für die Zusammenstellung eines individuellen Doktoratskomitees für jede\_n Doktorand\_in an das für Lehre zuständige Rektoratsmitglied.
  - d. Vorschläge für die Änderung der Zusammensetzung eines Doktoratskomitees (z.B. Betreuerwechsel) an das für Lehre zuständige Rektoratsmitglied.

## **§6 Doktoratskomitee**

### **1) Zusammensetzung**

Das Doktoratskomitee wird vom Koordinationsteam der Doktoratsschule für jede\_n spezifische\_n Doktorand\_in entsprechend dem wissenschaftlichen Dissertationsvorhaben in folgender Zusammensetzung vorgeschlagen:

- 1) Vorsitz: Leiter\_in der Doktoratsschule als Präses der Prüfungskommission (ohne Stimmrecht). Falls der\_die Leiter\_in der Doktoratsschule als Hauptbetreuer\_in oder Mitbetreuer\_in des\_der Doktorand\_in vorgesehen ist, übernimmt der\_die stellvertretende Leiter\_in den Vorsitz. Falls der\_die stellvertretende Leiter\_in der Doktoratsschule ebenfalls als Hauptbetreuer\_in oder Mitbetreuer\_in des\_der Doktorand\_in vorgesehen ist, übernimmt ein\_e Fachbereichspreche\_in der wissenschaftlichen Fachbereiche den Vorsitz.
- 2) Ein\_e in Aussicht genommene\_r KUG-interne\_r Hauptbetreuer\_in und ein\_e in Aussicht genommene\_r KUG-interne\_r Mitbetreuer\_in  
Dies können Universitätsprofessor\_innen gemäß § 94 Abs. 2 Z. 1 UG 2002, emeritierte Universitätsprofessor\_innen gemäß § 94 Abs. 1 Z. 7, Universitätsprofessor\_innen im Ruhestand gemäß § 94 Abs. 1 Z. 8 UG 2002, die in § 94 Abs. 2 Z. 2 angeführten Universitätsdozent\_innen sowie die an der KUG habilitierten Privatdozent\_innen (§ 102 UG 2002) mit jeweils einem inhaltlich in Frage kommenden wissenschaftlichen Nominalfach sein.

Das Koordinationsteam ist berechtigt, auch Personen mit einer Lehrbefugnis oder einer gleichzuwertenden Qualifikation (associate bzw. full professor) an einer anerkannten in – oder ausländischen Universität oder an einer anderen den Universitäten gleichrangigen Einrichtung zur Betreuung oder Mitbetreuung von Dissertationen heranzuziehen, wenn deren Qualifikation einer o.a. Lehrbefugnis gleichwertig ist.

- 3) Eine für das in Aussicht genommene Thema entsprechend einer wissenschaftlichen Venia qualifizierte externe Person.

Der Vorschlag für die Zusammensetzung des Doktoratskomitees wird dem für Lehre zuständigen Rektoratsmitglied zur Genehmigung vorgelegt.

## 2) Aufgaben des Doktoratskomitees

- a. Im Rahmen der Aufnahme eines\_er Kandidat\_in in die Doktoratsschule:

Der\_die Kandidat\_in hat vor der Erteilung der Betreuungszusagen sein\_ihr wissenschaftliches Dissertationsvorhaben vor dem Doktoratskomitee zu präsentieren.

Präsentationsunterlagen:

- Nachweis der bisherigen wissenschaftlichen Leistungen (darunter die Master- bzw. Diplomarbeit) Exposé des wissenschaftlichen Dissertationsvorhabens (auf Deutsch und/oder Englisch)

Nach der Präsentation stellt das Doktoratskomitee Rückfragen über das in Aussicht genommene wissenschaftliche Dissertationsvorhaben. Im Zuge dieses Aufnahmeverfahrens wird das Vorliegen der Fähigkeit zur kompetenten Verwendung der deutschen Sprache im Sinne der Stufe C1 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) oder die vergleichbar gute Beherrschung der englischen Sprache geprüft.

Das Doktoratskomitee gibt nach erfolgter Präsentation Stellungnahmen ab bezüglich

- Empfehlung zur Aufnahme in die Doktoratsschule an das für Lehre zuständige Rektoratsmitglied
- Empfehlung zur Erteilung der wissenschaftlichen Betreuungszusagen an die in Aussicht genommenen wissenschaftlichen Betreuer\_innen
- Empfehlungen für zusätzliche curriculare Auflagen an das für Lehre zuständige Rektoratsmitglied
- Gegebenenfalls Festlegung von Vorträgen und Auftritten im In- und Ausland sowie Verpflichtung zu Publikationen, Studienaufenthalten im In- oder Ausland (je nach Fachbereich und Forschungsprojekt) und zur Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen
- Empfehlung für die Bereitstellung eines PhD-Stipendiums für das erste Jahr des Doktoratsstudiums an den\_die Leiter\_in der Doktoratsschule

- b. Zwischenevaluierung

Am Ende des ersten Studienjahres findet eine Zwischenevaluierung der Arbeitsfortschritte auf Basis eines Fortschrittsberichts und einer Präsentation vor dem Doktoratskomitee statt. Sofern die Zwischenevaluierung vom Doktoratskomitee nicht einheitlich positiv bewertet wird, hat der\_die Doktorand\_in spätestens sechs Monate später einen neuen Fortschrittsbe-

richt zu legen, der vom Doktoratskomitee schriftlich bewertet wird.

c. Abhaltung des Rigorosums: Das für Lehre zuständige Rektoratsmitglied setzt den Prüfungssenat des Rigorosums - in der Regel das Doktoratskomitee - ein. Im Bedarfsfall werden zusätzliche entsprechend qualifizierte Prüfer\_innen hinzugezogen.

## **§7 Ressourcenausstattung**

1) Die zum Betrieb der Doktoratsschule für das wissenschaftliche Doktoratsstudium notwendigen Ressourcen werden im Rahmen der Zielvereinbarung des Rektorats mit der Organisationseinheit vereinbart. Über diese Ressourcen verfügt der\_die Leiter\_in der Doktoratsschule.

2) Stipendien

Das Doktoratskomitee berät das Rektorat hinsichtlich der Vergabe etwaiger von der KUG ausgeschriebener Stipendien für das erste Studienjahr im Rahmen der Aufnahme in die Doktoratsschule.

Die Bezieher\_innen der Stipendien werden als Early Stage Researchers in den Universitätsbetrieb eingegliedert, obgleich sie in keinem aufrechten Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur KUG stehen.

## **§8 Qualitätsmanagement**

Die wissenschaftliche Doktoratsschule unterliegt in vollem Umfang dem Qualitätsmanagementsystem der KUG.

## **§9 Übergangsbestimmungen**

Studierende der bisherigen interuniversitären Doktoratsstudien der Philosophie bzw. der Naturwissenschaften sind berechtigt, sich jederzeit freiwillig dem neuen 3-jährigen Curriculum zu unterstellen und um Aufnahme in die Doktoratsschule anzusuchen. Im Zuge des Aufnahmeverfahrens gibt das Doktoratskomitee Empfehlungen an das für Lehre zuständige Rektoratsmitglied darüber ab, für wie viele Jahre die\_der Studierende in die Doktoratsschule aufgenommen werden soll. Bereits vorliegende Zeugnisse des Kolloquiums für Doktorand\_innen aus dem interuniversitären Doktoratsstudium werden automatisch anerkannt.

## **INKRAFTTRETEN**

Die Statuten der wissenschaftlichen Doktoratsschule treten mit 01.01.2013 in Kraft.

Für das Rektorat: Höldrich